des gesellschaftlichen Gesamtproduktes und des Nationaleinkommens. Die Finanzorgane müssen bei der Finanzierung, bei der Organisation der zwischenbetrieblichen Verrechnungen und der Finanzkontrolle von den objektiv zwischen den Betrieben bestehenden Waren- und Geldbeziehungen und von der vollen Verantwortung der Betriebe für die Realisierung ihrer Erzeugnisse ausgehen. Das verlangt neue Finanzbeziehungen zwischen den Betrieben, übergeordneten Organen sowie den Finanzorganen. Die Umverteilung finanzieller Fonds durch Kredit ist zu erweitern. Die bessere Durchsetzung der ökonomischen Gesetze stellt an die Finanzorgane auch höhere Anforderungen bei der Bilanzierung der Volkswirtschaft.

Durch die Finanzorgane ist der wissenschaftlich-technische Fortschritt großzügig und weitsichtig zu fördern und auf die qualitäts- und bedarfsgerechte Produktion bei niedrigsten Kosten und hohem Nutzeffekt der Fonds einzuwirken. Durch qualifizierte Analysen und Vorschläge haben sie die Tätigkeit der Volksvertretungen, ihrer ständigen Kommissionen und Aktivs, die Räte sowie die gesellschaftlichen Organisationen wirksam zu unterstützen. Dadurch wird die Finanzkontrolle immer mehr zur öffentlichen Kontrolle.

Das Preissystem ist so zu ordnen, daß der gesellschaftlich notwendige Arbeitsaufwand zur Grundlage der Preisbildung wird und staatliche Subventionen weitgehend vermieden werden. Dadurch wird der bewußten Ausnutzung der ökonomischen Gesetze, insbesondere des Wertgesetzes, wirksamer Rechnung getragen und die Anwendung der neuen Technik gefördert.

Das Preissystem muß so weit er ent wickelt werden, daß Betriebe, die zur Produktion mit neuer Technik übergehen, größere ökonomische Vorteile haben als Betriebe, die mit alter Technik weiter produzieren.